

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Generalsekretariat

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Brandschutzgesetz

vom 17. Mai 2019 bis 31. August 2019

Name/ Organisation | FDP.Die Liberalen Aargau

Kontaktperson | Stefan Huwyler

Kontaktadresse | Laurenzenvorstadt 79

PLZ Ort | 5001 Aarau

Telefon | 062 824 54 21

E-Mail | info@fdp-ag.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch):

Departement Gesundheit und Soziales
Generalsekretariat
Bachstrasse 15
5001 Aarau

E-Mail: rechtsdienst.dgs@ag.ch

Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens:

Christina Troglia, Generalsekretärin der Aargauischen Gebäudeversicherung,
Tel. Nr. 062 836 36 10, E-Mail: christina.troglia@agv-ag.ch

Dr. Urs Steimen, Rechtsdienst, Departement Gesundheit und Soziales, Tel.: 062 835 10 48, E-Mail:
urs.steimen@ag.ch

Frage 1 -Aufhebung des Kaminfegermonopols; Wahlmöglichkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer

Das Kaminfegerwesen ist im Kanton Aargau auf Gemeindeebene monopolisiert. Eine konzessionierte Kaminfegermeisterperson hat das ausschliessliche Recht, auf dem Gemeindegebiet Kaminfegerarbeiten auszuführen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Feuerungsanlagen können nicht selbst entscheiden, welche Kaminfegermeisterperson ihre Anlage kontrolliert und reinigt.

Das Kaminfegermonopol ist heute aus verschiedenen Gründen nicht mehr zeitgemäss und soll - wie in zahlreichen andern Kantonen auch - aufgehoben werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Feuerungsanlagen können künftig aus einer von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten öffentlichen Liste eine Kaminfegerperson auswählen. Für die Berufsausübung wird das eidgenössische Kaminfegermeisterdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt. Die Aargauische Gebäudeversicherung wird auf Gesuch hin prüfen, ob diese Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste gegeben ist.

Die Aargauische Gebäudeversicherung wird die Liste periodisch kontrollieren. Diese Aktualisierung dient einerseits der Rechtssicherheit. Andererseits ist es eine Dienstleistung für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerungsanlagen. Die Liste dient ihnen dazu, ohne grossen Aufwand eine Fachkraft zu finden, welche die Kontrolle und die Reinigung vornehmen darf.

Siehe dazu Kapitel 1, insbesondere Ziffer 1.4.1 Anhörungsbericht und § 23a bis § 23d Brandschutzgesetz Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung.

Stimmen Sie zu, dass das Kaminfegermonopol aufgehoben wird und die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer die Möglichkeit erhalten, ihre Kaminfegermeisterperson anhand einer von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten Liste selbst zu wählen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Es ist nicht ersichtlich, warum lediglich Kaminfegermeisterpersonen zugelassen werden. Ein Kaminfegermeister kann die Arbeiten durch einen Angestellten durchführen lassen. Der Angestellte macht die Arbeit, trägt dafür aber nicht die Verantwortung. Warum soll er sie nicht auch in eigenverantwortlicher Tätigkeit durchführen können?

Im Anhörungsbericht Seite 20 steht, dass ein ?Schornsteinfegermeister? einer Ausbildung zum Kaminfegermeister nicht gleichwertig ist. Dies lässt den Schluss zu, dass diese Bestimmung, wonach lediglich Kaminfegermeisterpersonen zugelassen werden, dem Inländerschutz geschuldet ist. Ist dies mit dem EU-Freizügigkeitsabkommen vereinbar?

Was heisst ?gleichwertig?? Gerne erwarten wir in der Botschaft ? spätestens aber für die 2. Beratung ? die von der AGV geplante Richtlinie, was ?gleichwertig? bedeutet. Und nicht erst bis zum Inkrafttreten der Revisionsvorlage.

Frage 2 - Aufhebung der Kaminfegertarife

Fällt das Kaminfegermonopol weg, soll der Markt den Preis für die Leistungen der Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister bestimmen. Der kantonale Höchsttarif und die darauf basierenden kommunalen Tarife werden aufgehoben. Ein Höchsttarif stünde im Widerspruch zur Wahlfreiheit der Eigentümerinnen und -eigentümer. Absprachen und Missbräuche durch die Kaminfegermeisterpersonen kann nötigenfalls mit den dafür geschaffenen wettbewerbsrechtlichen Mitteln begegnet werden und sind nicht im Voraus zu vermuten.

Siehe dazu Kapitel 1, insbesondere Ziffer 1.4.2 letzter Absatz Anhörungsbericht

Stimmen Sie zu, dass der Kantonale Höchsttarif und die darauf basierenden kommunalen Tarife aufgehoben werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

**Frage 3 - Keine staatlichen Instruktions- und Weiterbildungskurse für
Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister mehr**

Mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens wird die bis anhin hoheitliche Aufgabe des Kaminfegerdienstes privatisiert. Dementsprechend soll auch die heute gesetzlich vorgeschriebene staatliche Weiterbildung der Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister entfallen. Wie bei anderen Berufen obliegt es künftig den Kaminfegermeisterinnen und den Kaminfegermeistern selbst, sich weiterzubilden und ihr Wissen aktuell zu halten.

Siehe dazu Kapitel 1, insbesondere Ziffer 1.4.5 Anhörungsbericht

Stimmen Sie zu, dass die staatlichen Instruktions- und Weiterbildungskurse für Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister entfallen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

Frage 4 - Abnahmekontrollen nur noch, wenn angebracht

Die Abnahmekontrollen für Feuerungsanlagen waren früher wichtig, um die Sicherheit von Bauten und Anlagen in brandschutztechnischer Hinsicht zu gewährleisten. Die per 1. Januar 2015 erlassene Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" führt jedoch dazu, dass die Qualität von Bauten in brandschutztechnischer Hinsicht steigt. Sie verlangt insbesondere auch den Beizug einer qualifizierten Fachperson, die der Eigentümerschaft wie der Brandschutzbehörde bei Bauabschluss die vollständige und mängelfreie Umsetzung aller geplanten und erforderlichen Brandschutzmassnahmen zu bescheinigen hat (sogenannte Übereinstimmungserklärung).

Abnahmekontrollen sollen deshalb künftig nicht mehr bei sämtlichen Bauten und Anlagen durchgeführt werden, sondern nur noch in Einzelfällen "nach Bedarf", der von der zuständigen Brandschutzbehörde aufgrund der konkreten Situation beurteilt wird. Im Bereich der von der Aargauischen Gebäudeversicherung ausgeübten kantonalen Zuständigkeit wird ein Kontrollbedarf namentlich noch bei Gebäuden gegeben sein, die für Personen und Sachwerte ein besonderes Risiko aufweisen (Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Einkaufszentren, Industrie- und Chemiebetriebe usw.). Die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aargauische Gebäudeversicherung als beratende Stelle beiziehen.

Siehe dazu Kapitel 2 Anhörungsbericht und § 12 Abs. 2 lit. b und § 13 Abs. 1 lit. c Brandschutzgesetz Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass die Abnahmekontrollen nur noch einzelfallgerecht durchgeführt werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

Frage 5 - Beibehalten der kommunalen Baukontrollen von Feuerungsanlagen (Rohbaukontrollen)

Feuerungsanlagen und deren Anschlüsse sind heute in der Regel keine Einzelanfertigungen mehr, sondern standardisierte und nach EU-Richtlinien geprüfte Produkte. Nach dem Ein- oder Umbau ist jedoch in der Regel nicht mehr die gesamte Installation der Feuerungsanlage sichtbar und es kann nicht mehr hinreichend überprüft werden, ob die brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Die Rohbaukontrolle soll deshalb beibehalten werden.

Die Rohbaukontrolle ist zwar auf Verordnungsstufe geregelt (§ 6 Brandschutzverordnung). Sie hängt jedoch mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens insofern zusammen, als der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde für die Rohbaukontrollen zuständig ist und für diese Kontrollen oft die von ihm konzessionierte Kaminfegerperson einsetzt.

Siehe dazu Kapitel 3 Anhörungsbericht

Stimmen Sie zu, dass Rohbaukontrollen weiterhin durchgeführt werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

Frage 6 - Periodische Kontrollen ("Feuerschau") nur noch bei Sonderrisiken

Das periodische Kontrollieren sämtlicher Gebäude auf Brandschutzmängel hin ist heute überholt und unverhältnismässig. Die Gemeinden und die Aargauische Gebäudeversicherung sollen ihre Kontrollen nur noch bei Sonderrisiken (hohe Risiken für Personen und Sachwerte) durchführen. Als Fachbehörden entscheiden sie selbst über die Notwendigkeit der periodischen Kontrolle.

Siehe dazu Kapitel 4 Anhörungsbericht und § 12 Abs. 2 lit. b und § 13 Abs. 1 lit. c Brandschutzgesetz Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass nicht mehr sämtliche Gebäude periodisch auf Brandschutzmängel hin kontrolliert werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

Frage 7 - Aufhebung der Bewilligungspflicht für einzelne technische Anlagen

Die Bewilligungspflicht für Feuerungsanlagen gemäss § 4 Abs. 1 lit. o und p Brandschutzverordnung wurde eingeführt, weil deren Betrieb aufgrund ihrer individuellen Konstruktion eine besondere Gefahr darstellte. Der Markt bietet diese Anlagen heute als standardisierte Serienprodukte an. Die Hersteller bestätigen, dass ihre Produkte gemäss europäischen Qualitätsstandards geprüfter Konstruktion entsprechen. Die Anlagen stellen deshalb keine brandschutztechnische Gefahr mehr dar. Die Prüfung durch die Brandschutzbehörde ist nicht mehr notwendig. Dasselbe gilt für lufttechnische Anlagen (§ 4 Abs. 1 lit. l Brandschutzverordnung).

Siehe dazu Kapitel 5 Anhörungsbericht

Anmerkung:

Da diese Bewilligungspflichten auf Verordnungsstufe geregelt sind, werden sie erst im Rahmen der Anpassung der Brandschutzverordnung als Folge dieser Gesetzesrevision aufgehoben.

Stimmen Sie zu, dass die Bewilligungspflicht für die in § 4 Abs. 1 lit. l, o und p Brandschutzverordnung genannten Anlagen aufgehoben wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

Frage 8 - Gebührenregelung für kantonale Brandschutzfähigkeit

Die Kantonsverfassung sieht für selbständige Anstalten vor, dass sie im Rahmen des Gesetzes nebst organisatorischen Regelungen auch die ihnen zukommenden Gebühren festlegen. Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt wäre die Aargauische Gebäudeversicherung somit befugt, die von ihr zu erhebenden Brandschutzgebühren selbst zu bestimmen. Dieses Befugnis ist ihr jedoch aufgrund der Bestimmung von § 24 Abs. 2 Brandschutzgesetz verwehrt, wonach der Regierungsrat einen entsprechenden Tarif erlässt.

Die Kompetenz zum Erlass des Gebührentarifs für Brandschutzbelange wird vom Regierungsrat auf den Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung verschoben. Dabei wird dem Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung die Möglichkeit eingeräumt, auf das Erheben von Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten.

Siehe dazu Kapitel 6 Anhörungsbericht und § 24 Abs. 2 Brandschutzgesetz Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass die Aargauische Gebäudeversicherung den Gebührentarif für ihre Brandschutzfähigkeit selbst erlassen und auf das Erheben von Gebühren auch verzichten kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

Frage 9 -Kantonale und regionale Feuerverbote

Das Feuerverbot ist im Kanton Aargau gesetzlich weder materiell noch formell explizit geregelt. Mit der vorliegenden Revision soll die Zuständigkeit im Brandschutzgesetz festgeschrieben werden.

Bis anhin hat die Aargauische Gebäudeversicherung als kantonale Brandschutzbehörde in ausserordentlichen Trockenperioden auf Empfehlung des Kantonalen Führungsstabs (KFS) hin ein kantonales oder regionales Feuerverbot erlassen. In Zukunft soll das für den KFS zuständige Departement das Feuerverbot aussprechen.

Siehe dazu Kapitel 7 Anhörungsbericht und § 13a Brandschutzgesetz Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass die Zuständigkeit für den Erlass eines kantonsweiten oder regionalen Feuerverbots dem für den KFS zuständigen Departement zukommen soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen

Frage 10 - Strafraumen für Widerhandlungen gegen das Brandschutzgesetz

Widerhandlungen gegen die Brandschutzgesetzgebung sind strafbar (§ 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Sie werden mit Busse bestraft. Die Strafbestimmung des Brandschutzgesetzes enthält jedoch keinen Strafraumen für die Busse. Er soll analog Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) auf Fr. 1.- bis maximal Fr. 10'000.- festgelegt werden. Angesichts des hohen Gefahrenpotentials, das mit Verstössen gegen Brandschutzvorschriften für Leib und Leben wie auch für Tiere und Sachgüter verbunden sein kann, ist dieser Rahmen gerechtfertigt.

Siehe dazu Ziffer 8 Anhörungsbericht und § 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass die Bussen für Widerhandlungen gegen das Brandschutzgesetz bis Fr. 10'000.- betragen können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen